



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

**An alle  
Ganztagsschulen in Angebotsform in  
Rheinland-Pfalz**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 97  
Poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

09.09.2021

Mein Aktenzeichen 9421B Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Nina Gieser Nina.Gieser@bm.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2793 06131 16-172793
--	-------------------	--	---

**Hinweise zur Durchführung und Organisation der Ganztagsschule auf Grundlage des 11. Hygieneplans Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte GTS- Koordinatorinnen und GTS-Koordinatoren,

das neue Schuljahr und damit auch der Ganztagsbetrieb sind mittlerweile angelaufen. Die Ganztagsschule ist gerade vor dem Hintergrund der Pandemie-bedingten Herausforderungen für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien von besonderer Bedeutung. Deshalb ist es erklärtes Ziel, dass so viel Regelbetrieb im Ganzttag stattfindet, wie möglich. Ich bitte Sie, sich für dieses Ziel weiterhin stark zu machen und danke Ihnen dafür herzlich.

Am 9. Juli 2021 haben Sie Hinweise zur Organisation des Ganztags in diesem Schuljahr erhalten. Sie finden das Schreiben [hier](#). Alle dort getroffenen Regelungen sind weiterhin gültig, sofern die nachfolgenden Hinweise keine entsprechenden Aktualisierungen enthalten. Der 11. Hygieneplan Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz beinhaltet u. a. Regelungen zur Maskenpflicht, die sich aus dem neuen Warnstufenkonzept der CoBeLVO ergeben.

Die bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen der Ganztagsschulen zeigen, dass je nach den Gegebenheiten vor Ort insbesondere die Maskenpflicht im Unterricht unmittelbare Auswirkungen auf die Durchführung der Ganztagsangebote haben kann.



Da wir uns immer noch in einer pandemischen Notlage von nationaler Tragweite befinden, sind entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen aber weiterhin erforderlich. Weil die Bedingungen vor Ort sowohl im Hinblick auf die Räume (insbesondere Mensa) als auch bezüglich der pädagogischen Konzeption (additives/ rhythmisiertes Modell) sehr unterschiedlich sind, erhalten Ganztagschulen je nach Warnstufe die Möglichkeit, in eigener Verantwortung Entscheidungen für die Organisation und Durchführung des Ganztags zu treffen.

### Hinweise zur Teilnahmeverpflichtung vor dem Hintergrund der Warnstufen

Warnstufe 1: Der Ganztag wird im Regelbetrieb durchgeführt.

Warnstufe 2: Der Ganztag findet an Grund- und Förderschulen im Regelbetrieb statt. Für Ganztagschulen der Sekundarstufe I gilt die Maskenpflicht im Unterricht. Diese Schulen können in eigener Verantwortung für ihre Schülerinnen und Schüler darüber entscheiden, ob längstens befristet für die Dauer der Warnstufe 2 die „erweiterte Beurlaubungsregelung“ im Sinne eines eingeschränkten Regelbetriebes gilt. Eltern und Sorgeberechtigte haben dann die Möglichkeit, ihr Kind auf Antrag durch die Schulleitung von der Teilnahmeverpflichtung am Ganztag zeitlich begrenzt befreien zu lassen. Schulen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, informieren die für sie zuständige Schulaufsicht über Beginn und Ende der erweiterten Beurlaubungsregelung unter Benennung der konkreten Gründe.

Warnstufe 3: Alle Ganztagschulen können in eigener Verantwortung für ihre Schülerinnen und Schüler darüber entscheiden, ob die „erweiterte Beurlaubungsregelung“ im Sinne eines eingeschränkten Regelbetriebes gilt. Im Falle der Grundschulen- und Förderschulen längstens für die Dauer der Warnstufe 3, für alle anderen Schulen längstens für die Dauer der Warnstufe 2. Beginn und Ende des eingeschränkten Regelbetriebes ist der zuständigen Schulaufsicht unter Benennung der Gründe anzuzeigen.



Kann der Ganztagsbetrieb im Falle der Warnstufe 3 an Grund- und Förderschulen bzw. der Warnstufen 2 und 3 an Schulen der Sekundarstufe I nicht im Regelbetrieb oder im eingeschränkten Regelbetrieb durchgeführt werden, so kann das Nachmittagsangebot im Ganztagsbetrieb für die Dauer der jeweiligen Warnstufen mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht auch als Notbetreuung organisiert werden.

### Mittagsverpflegung

Eine Maskenpflicht im Unterricht bringt wie bisher ein Abstandgebot (1,5 m) in der Mensa mit sich. Dies kann je nach Anzahl der Ganztags Schülerinnen und -schüler sowie der Mensakapazität zur Folge haben, dass eine Ausgabe des Mittagessens nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Weil die gemeinsame Mittagsverpflegung an Ganztagschulen für viele Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien von großer Bedeutung ist, bitten wir Sie alle organisatorischen Optionen (z.B. zusätzliche Schichten, Lunchpakete) in enger Absprache mit dem für diesen Bereich verantwortlichen Schulträger zu prüfen bzw. auszuschöpfen, um die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu ermöglichen.

Ich weise darauf hin, dass der Mindestabstand in der Mensa auch bei Maskenpflicht am Platz unterschritten werden kann, falls eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die einer Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich vorbeugt, existiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Elke Schott